



Schweizer
Paraplegiker
Vereinigung

Association
suisse des
paraplégiques

Associazione
svizzera dei
paraplegici

Swiss
Paraplegics
Association

Entschädigungs- Reglement

**der Technischen Kommissionen
und Sportfunktionäre
von Rollstuhlsport Schweiz**

26. März 2014

spv.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Art.		Seite
Kapitel I Allgemeine Bestimmungen		
1	Zielsetzung	4
2	Gültigkeitsbereich	4
3	Budget	4
Kapitel II Technische Kommission		
4	Sitzungsgelder	5
5	Reisespesen	5
6	Pauschale	5
7	Materialkosten	5
Kapitel III Sportfunktionäre		
8	Kurse und Wettkämpfe	6
9	Schiedsrichter/Tischoffizielle	6
10	Sportpassaussteller	6
11	Klassifizierer	6
12	Mitglieder internationaler Verbände	6
Kapitel IV Ausbildung		
13	Kursentschädigung im Allgemeinen	8
14	Klassifizierungs-/Schiedsrichterkurse	8
15	RSS interne Kurse	8
16	Kurse von Swiss Olympic	9
17	Andere Kurse	9
Kapitel V Schlussbestimmungen		
18	Festlegung der Entschädigungsansätze	10
19	Rechtsmittel	10
20	Inkrafttreten	11
Anhang 1		
zum Entschädigungsreglement Technische Kommissionen und Sportfunktionäre		
	Reisespesen	12
	Sitzungsgelder	12
	Verpflegung	12
	Sportpassaussteller	13
	Unterkunft	13
	Vorschuss	13

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zielsetzung

Das Reglement regelt die Entschädigung für Aufwendungen der Mitglieder von Technischen Kommissionen (TK) und Sportfunktionären* von Rollstuhlsport Schweiz (RSS).

Die Mitglieder der Technischen Kommissionen und Sportfunktionäre haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen, Spesen und auf Sitzungsgelder, die sich aus ihren Tätigkeiten im Auftrag der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (SPV) ergeben.

Art. 2 Gültigkeitsbereich

Anrecht auf Entschädigung haben Mitglieder der Technischen Kommissionen sowie Sportfunktionäre.

Sportfunktionäre sind namentlich Trainer, Betreuer (inkl. medizinische Personen), Schiedsrichter/Tischoffizielle, Klassifizierer/Aussteller von Sportpässen und Mitglieder von internationalen Verbänden.

Art. 3 Budget

Es werden nur Entschädigungen gemäss diesem Reglement ausbezahlt, sofern diese vorher budgetiert worden sind.

Die Budgetvorgaben der Gremien der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung müssen in jedem Fall eingehalten werden. Entsprechende nachträgliche Änderungen der Entschädigungen liegen in der Befugnis von Rollstuhlsport Schweiz.

* In diesem Reglement wird, aus stilistischen Gründen, die männliche Form stellvertretend für das weibliche und männliche Geschlecht verwendet.

KAPITEL II TECHNISCHE KOMMISSION

Art. 4 Sitzungsgelder

Es wird ein Sitzungsgeld pro Stunde entschädigt. Pro Tag werden max. 5 Stunden angerechnet. Der Vorsitzende erhält zusätzlich eine Pauschale pro Sitzung. Die Technischen Kommissionen sind gehalten, die Anzahl Sitzungen auf das Notwendige zu beschränken.

Die Entschädigung richtet sich nach den im Anhang festgelegten Ansätzen.

Art. 5 Reisespesen

Für die Reise an die Sitzungen der Technischen Kommission werden den Mitgliedern Reisespesen ausbezahlt.

Die Entschädigung richtet sich nach den im Anhang festgelegten Ansätzen.

Art. 6 Pauschale

Den Technischen Kommissionen wird jedes Jahr ein Pauschalbetrag für die Förderung der Sportart und für besondere Aufwendungen wie Materialkosten, Porti, Telefongespräche, besondere TK-Spesen, Projekte usw. ausbezahlt.

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Einstufung der jeweiligen Sportart. Die Einstufung der Sportart erfolgt durch Rollstuhlsport Schweiz auf der Basis der Einstufung der Sportart von Swiss Paralympic, welche immer im Herbst eines paralympischen Jahres festgelegt und auf die nächsten Budgetperioden wirksam wird (nie rückwirkend).

Die Technischen Kommissionen können über diese Beiträge in Absprache mit Rollstuhlsport Schweiz verfügen und sie den Bedürfnissen entsprechend einsetzen.

Art. 7 Materialkosten

Grössere Materialanschaffungen ab CHF 1000.– können von den Technischen Kommissionen budgetiert werden. Materialanschaffungen unter CHF 1000.– sind durch die Pauschale (Art. 6) abgedeckt.

KAPITEL III SPORTFUNKTIONÄRE

Art. 8 Personal für Kurse und Wettkämpfe

Aufwendungen für das Personal der Kurse oder Wettkämpfe werden im Reglement für Kader- und Sportkurse der Technischen Kommissionen oder im Reglement für Wettkämpfe der Technischen Kommissionen der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung geregelt.

Art. 9 Schiedsrichter/Tischoffizielle (Basketball/Rugby)

Spesen für die Tätigkeiten von Schiedsrichtern/Tischoffiziellen werden nicht über dieses Reglement geregelt. Dafür sind die speziellen Reglemente der jeweiligen Sportarten relevant.

Art. 10 Sportpassaussteller

Der Sportpass bildet die Grundlage (Basisdokument) für die sportartspezifische Klassifikation. Physiotherapeuten, welche eine offizielle Ausbildung im Erstellen der Klassifizierungskarte (Sportpass) besucht haben und ausserhalb eines Spitals die Ausstellung des Sportpasses im ausschliesslichen Auftrag der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung vornehmen, welche nicht über eine Rehaklinik oder ein Spital laufen, erhalten grundsätzlich eine Pauschale.

Die Entschädigung richtet sich nach den im Anhang festgelegten Ansätzen.

Art. 11 Klassifizierer

Sie erstellen die sportartspezifische Klassifikation. Spesen der Klassifizierer werden über die Pauschale (Art. 6) der Technischen Kommissionen entschädigt.

Art. 12 Mitglieder internationaler Verbände

Die Spesen der Mitglieder von internationalen Verbänden/Gremien können von der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung übernommen werden, sofern nicht der jeweilige Verband das Mitglied entschädigt.

Die Tätigkeit des Mitgliedes muss den Bedürfnissen und der strategischen Ausrichtung von Rollstuhlsport Schweiz entsprechen, damit eine Entschädi-

gung ausbezahlt wird. Der Einsitz in einem internationalen Verband oder Gremium muss der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung vor der Wahl zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Budgetierung erfolgt über die TK.

Die Entschädigung richtet sich nach den im Anhang festgelegten Ansätzen.

KAPITEL IV AUSBILDUNG

Art. 13 Kursentschädigung im Allgemeinen

Es werden nur Entschädigungen für Kurskosten gesprochen, wenn der Kurs der Weiterentwicklung in der jeweiligen Funktion dient.

Sofern die von der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung gesprochene Entschädigung CHF 1000.– oder mehr beträgt, werden 50% der Entschädigung sofort bezahlt. Nach zwei Jahren Tätigkeit kann der Antragsteller die Rückzahlung des Restes einfordern.

Art. 14 Klassifizierungs-/Schiedsrichterurse

Die Ausbildungskosten für Klassifizierungskurse, Rollstuhl-Schiedsrichterurse und Kurse für Sportpassaussteller können bis zu 100% von der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung übernommen werden. Die Höhe des Beitrages wird von Rollstuhlsport Schweiz von Fall zu Fall bestimmt.

Ebenso können Spesen für Verpflegung und Unterkunft ausbezahlt werden. Reisespesen werden nur bei Kursen im Ausland übernommen.

Die Entschädigung richtet sich nach den im Anhang festgelegten Ansätzen.

Art. 15 RSS interne Kurse (Ausbildungsangebot RSS)

Ausbildungskurse von RSS werden nicht zusätzlich entschädigt. Die Teilnahme von Mitgliedern der TKs an Ausbildungsmodulen von RSS ist kostenlos.

Art. 16 Kurse von Swiss Olympic

Die Teilnahme an Kursen von Swiss Olympic kann von Rollstuhlsport Schweiz zu höchstens 50% entschädigt werden. Reisespesen werden nicht ausbezahlt.

Gesuche müssen schriftlich unter Angabe einer Begründung bei Rollstuhlsport Schweiz eingereicht werden. Nur vor Kursbeginn genehmigte Gesuche sind entschädigungsberechtigt.

Art. 17 Andere Kurse

Andere Kurse, die nicht von Rollstuhlsport Schweiz oder Swiss Olympic durchgeführt werden, können von Rollstuhlsport Schweiz zu höchstens 50% entschädigt werden. Reisespesen werden nicht ausbezahlt.

Gesuche müssen schriftlich unter Angabe einer Begründung bei Rollstuhlsport Schweiz eingereicht werden. Nur vor Kursbeginn genehmigte Gesuche sind entschädigungsberechtigt.

KAPITEL V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Festlegung der Entschädigungsansätze

Die im Anhang aufgeführten Entschädigungsansätze werden jeweils von der Geschäftsleitung der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung auf Antrag von RSS festgelegt.

Art. 19 Rechtsmittel

Über Streitigkeiten in der Anwendung oder Auslegung dieses Reglements oder durch das Reglement nicht geregelte Sachverhalte entscheidet die Geschäftsleitung der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung abschliessend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Ein weitergehendes Beschwerderecht besteht nicht.

Beschwerden müssen schriftlich und begründet und mit einem Antrag innert 10 Tagen ab Entscheidzustellung oder Bekannt werden des Entscheides bei der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung eingereicht werden.

Art. 20 Inkrafttreten

In Fällen, die im vorliegenden Reglement nicht geregelt sind, entscheidet die Geschäftsleitung der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung abschliessend.

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand per 1. Januar 2015 in Kraft. Es ersetzt alle ihm widersprechenden Bestimmungen und Regelungen.

Aus diesen Reglementen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Angenommen in der Sitzung des Zentralvorstandes vom 26. März 2014.

Nottwil, 26. März 2014

SCHWEIZER PARAPLEGIKER-VEREINIGUNG

Der Präsident

Der Direktor

Christian Betl

Dr. iur. Thomas Troger



Anhang 1

zum Entschädigungsreglement Technische Kommissionen und Sportfunktionäre

Gültig ab 1. Januar 2015

Entschädigungen werden nur aufgrund von Belegen vergütet.

REISESPESEN

Effektive Flugkosten (Economy Class) oder Bahnbillet 2. Klasse Wohnort – Sitzungs-/Kursort retour oder Fahrspesen Wohnort – Sitzungs-/Kursort retour
CHF –.40 pro km

Wenn immer möglich müssen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Ergibt die Hin- und Rückreise weniger als CHF 10.–, wird keine Reiseentschädigung ausbezahlt. Die Haftung bei Fahrten mit dem Privat-PW liegt beim Halter. Bei der Wahl des Transportmittels ist die kostengünstigste Variante, unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit zu wählen.

Nationaltrainer im Anstellungsverhältnis mit der SPV sind nach dem Spesenreglement für Mitarbeitende der SPV (Kapitel Fahrtkosten) zu entschädigen.

SITZUNGSGELDER

Sitzungsgelder werden nur für Sitzungen der Technischen Kommissionen des RSS ausbezahlt

Sitzungsgeld	CHF 10.–/Stunde
Vorsitzende	CHF 50.–/Sitzung

VERPFLEGUNG

Entschädigt werden die effektiven Kosten

pro Hauptmahlzeit max. CHF 20.–

pro Frühstück max. CHF 10.– sofern Übernachtung ohne Frühstück

SPORTPASSAUSSTELLER

Pauschale inkl. Spesen

CHF 50.–/Fall

UNTERKUNFT

Effektive Übernachtungskosten unter Berücksichtigung der kostengünstigsten Variante. Höchstens jedoch CHF 140.– pro Übernachtung.

VORSCHUSS

Wenn nötig kann ein Bargeldvorschuss bei Rollstuhlsport Schweiz beantragt werden.

Nottwil, 26. März 2014

SCHWEIZER PARAPLEGIKER-VEREINIGUNG

Direktor

Bereichsleiter RSS

Dr. iur. Thomas Troger

Ruedi Spitzli

